



# **BFH, Urteil vom 17.01.2023**

## **IX R 15/20**

**Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlages**



## Sachverhalt

Das Finanzamt hatte gegen die Revisionskläger, zusammenveranlagte Eheleute, wegen Einkünften u.a. aus selbständiger Tätigkeit durch Bescheid **Vorauszahlungen auf den Solidaritätszuschlag** ab 2020 i.H.v. 453 EUR vierteljährlich festgesetzt.

- Verfassungswidrigkeit des Solidaritätszuschlags; Vorlage an das BVerfG nach Art. 100 I GG angeregt
- Ergänzungsabgabe nach Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 GG nur zur Abdeckung von Bedarfsspitzen
- Keine Rechtfertigung durch neue Zusatzlasten (Coronapandemie oder Ukraine-Krieg)
- Seit 2021: verkappte „Reichensteuer“, die gleichheitswidrig ist.



## Leitsätze:

- **Der Solidaritätszuschlag war in den Jahren 2020 und 2021 noch nicht verfassungswidrig.**
- **Das SolZG 1995 i.d.F. durch Art. 4 des 2. FamEntlastG vom 01.12.2020 (BGBl. I 2020, 2616) verstößt auch nicht gegen Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 oder Art. 14 GG.**

➔ *Keine Entscheidung zur Zulässigkeit, Voraussetzung und Grenzen einer möglichen Umwidmung des SolZ.*

➔ *Das Bundesministerium der Finanzen war dem Revisionsverfahren zunächst beigetreten, hat den Beitritt aber wieder zurückgenommen.*



## Entscheidungsgründe

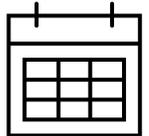
Eine Vorlage an das BVerfG war nicht geboten, da der IX. Senat nicht von der Verfassungswidrigkeit des SolZG 1995 überzeugt ist:

- (I) Es ist verfassungsrechtlich **nicht geboten**, eine Ergänzungsabgabe von vornherein zu **befristen** oder nur für einen kurzen Zeitraum zu erheben.
  
- (II) Es gehört zur **Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers**, welche Aufgaben wann in Angriff genommen und finanziert werden, es ist somit unerheblich, ob die Einnahmen aus dem SolZ **zweckgebunden** für den „Aufbau Ost“ verwendet wurden.
  
- (III) An den wiedervereinigungsbedingten besonderen **Finanzbedarf** sind keine zu **hohen Anforderungen zu stellen**.



## (I) Befristung der Ergänzungsabgabe

- Finanzbedarf, der einer Ergänzungsabgabe zugrunde liegt, darf zwar **nur vorübergehender** Natur sein.
- Ein „**dauerhafter Finanzbedarf**“ als Anlass für die Einführung der Ergänzungsabgabe sei **unzulässig**; dieser sei durch dauerhaft angelegte Steuern zu bewältigen.
- „Vorübergehend“ kann sich auch auf eine **lange Zeit** erstrecken.
- Finanzverfassungsrechtliche Integration der neuen Länder ist **Generationenaufgabe**.





## **(II) Keine Zweckerreichung des Solidaritätszuschlages durch Wegfall des Bedarfsgrundes**

- Der Solidaritätszuschlag stellt keine Zwecksteuer dar, Verknüpfung mit den finanziellen Lasten der Wiedervereinigung ist lediglich ideeller Art bzw. politischer Natur.
- Aufkommen ist nicht rechtlich für einen bestimmten Verwendungszweck reserviert.
- Die Finanzierung des „Aufbaus Ost“ war lediglich eine politische Bindung, für die verfassungsrechtliche Beurteilung der Abgabe jedoch irrelevant.



### (III) An den wiedervereinigungsbedingten besonderen Finanzbedarf sind keine zu hohen Anforderungen zu stellen.

- Der **wiedervereinigungsbedingte Finanzbedarf** des Bundes besteht auch in den Jahren 2020 und 2021 fort.
- Insbesondere im Bereich der Rentenversicherung, beim Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz, für den Arbeitsmarkt sowie **für andere überproportionale Leistungen aus dem Bundeshaushalt für die ostdeutschen Länder**.
- **Legislative Begründung** zum Finanzbedarf des Bundes ist **ausreichend**, insbesondere sind die Anforderungen an eine Begründung durch den Gesetzgeber nicht zu hoch zu stecken.
  - Ausgaben (383 Mrd. EUR) übersteigen das Aufkommen (275 Mrd. EUR).
  - Fortgeführter Teil des Solidaritätszuschlages deckt Ausgaben nicht.



## Kein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 oder Art. 14 GG.

- Abschaffung des Solidaritätszuschlages ab dem Jahr 2021 für 90% der Steuerzahler; darin liegende **Ungleichbehandlung** ist mit Blick auf das Sozialstaatsprinzip **gerechtfertigt**.
- Solidaritätszuschlag ist an der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen ausgerichtet, die **Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte** zulässig.
- Daher kann auch der Gesetzgeber sozialen Gesichtspunkten Rechnung tragen und den Solidaritätszuschlag auf Steuerpflichtige mit hohen Einkünften beschränken.



**Vielen Dank!**

ifst.de